

Offizialdelikte

Öffentliche Strafanzeige

Korruption, Amtsmissbrauch, Begünstigungen und Falschbeurkundungen

am zürcher Steuerrekursgericht

- A. Straftäter:** Ch.M. Steinstrasse 21, 8003 Zürich
M.O. Steinstrasse 21, 8003 Zürich
V.B. Steinstrasse 21, 8003 Zürich
W.B. Steinstrasses 21, 8003 Zürich
Ch.H. Steinstrasse 21, 8003 Zürich
B.B. Steinstrasse 21, 8003 Zürich
Sowie weitere, dem Anzeigeerstatter nicht namentlich bekannte, aber beteiligte Personen des Steuerrekursgerichtes.
- B. Straftaten:** Verstoss gegen:
Art.312 StGB mehrfachen Amtsmissbrauch, Rechtsverweigerungen, Wahrheitswidrig
Art.322quinquies StGB Korruption, Begünstigung, Vorteilsgewährung, parteiische Bearbeitung
Art.251 StGB Falschbeurkundungen
Art.317 StGB Urkundenfälschung und Falschaussage, Unterschlagung von Tatsachen, Vielfache unrichtige Sachverhaltsdarlegungen etc.
Art.2, 5, 29, 30 BV vielfache Rechtsverweigerungen. Verstoss gegen BGE-Leitentscheide.
Art.2, Abs.1, Art.5, Abs.1,3 + 4, Art.29, Art.30 und Art.35 der Bundesverfassung (u.a. Vertuschung, Verweigerung von Parteieingaben, f.Rechtsverweigerung)
Art.6 EGMR Recht auf faires Verfahren
Art.13 EMRK Recht auf wirksame Beschwerde: u.a. Rechtsverweigerung.
- Sowie:
Art.173 StGB Ehrverletzung und üble Nachrede
Art.174 StGB Verleumdung, Art.174,Abs.2 planmässiges Verbreiten von Verleumdungen.
Art.177 StGB Beschimpfungen
Art.28 ZGB Beschimpfungen, Verleumdungen und vorsätzliche Rufschädigungen.

C. Offizialdelikte:

Straftatbestände und Verstösses gegen das Strafgesetz (StGB) –wie vorliegend– sind Offizialdelikte. Offizialdelikte müssen zwingend „von Amtes wegen“ unverzüglich einer Untersuchung zugeführt werden. Dabei hat eine **unabhängige (!), unvoreingenommene und unparteiische Untersuchungsbehörde** alle relevanten Fakten (soweit sie nicht schon hiermit vorliegen) zu suchen und anzuwenden. Amtsjuristen kommen bei Amtsmissbräuchen von Amtsjuristen als untersuchende und bearbeitende Personen aus Befangenheitsgründen sowie fehlender Distanz und mangelnder Unabhängigkeit grundsätzlich NICHT in Betracht.

Auch die Staatsanwaltschaften (Zürich, Winterthur) hatten sich in der Vergangenheit [aktenkundig] nicht damit ausgezeichnet, neutral, unbefangen und vorurteilslos zu arbeiten, sondern mit Unterschlagungen und Falschbeurkundungen sowie in einseitig-parteiischer Vorverurteilung den vorliegenden Skandal vertuscht und unterschlagen. Sie sind im vorliegenden Skandal mitbeteiligt und fallen aus grundsätzlichen Verfassungsgrundsätzen (Art.2, 5, 29, 30 und 35 BV, Art.6 ERMK) als Untersuchungsinstanzen ausser Betracht.

Bei **Offizialdelikten** ist der Staat (kt.Zürich) Kläger, und nicht der Anzeigerstatter. Der Gesetzgeber hat dies ausdrücklich festgehalten, um dem Anzeigerstatter einen **Opferschutz** zu gewähren und ihn vor Repressalien, Terror und Verleumdungen durch die Beanzeigten und durch den Staat zu schützen. Es ist ausdrücklich NICHT gestattet, den Namen des Anzeigerstatter in irgendeinem Schriftstück zu erwähnen oder weitere Angabe zu machen, die einen Rückschluss auf den Anzeigerstatter zulassen.

Der vorliegende Skandal nahm seinen Ursprung am 18. Juli im Jahr 2014 und danach folgten Amtsmisbräuche sowie Ignoranz von (eingeschriebenen) Rechtseingaben der Gemeinde „R“. Diese Amtsmisbräuche sind danach zum veritablen Korruptions-**Skandal** mutiert, indem sämtliche Aufsichtsinstanzen und Gerichte versagten und diese Amtsmisbräuche „unter-den-Tisch-wischten“ sowie diese gravierenden Amtsmisbräuche deckten und vertuschten. Das vorliegende Steuerrekursgericht mit deren beanzeigten Amtsjuristen wiederum versuchen mit Juristen-Würgerei, Willkür, Rechtsverweigerung, Unterschlagungen von Fakten und der Wahrheit sowie mit aktenkundigen Falschaussagen, dieses gravierenden Versagens der Aufsichts- und Gerichts-Instanzen zu vertuschen. Die Absicht ist unverkennbar, damit sollen die gravierenden Fehler von Juristen-Berufskollegen vertuscht und die Wahrheit unterschlagen werden. Damit mutiert der Skandal endgültig zur **Korruption**.

Die verantwortlichen Aufsichtsinstanzen / Steuerrekursgericht betreiben aktiv und mutwillig **Täterschutz**. Zudem wurde das Opfer dieses Skandales von den Amtsjuristen vorsätzlich verleumdet, diskreditiert und beschimpft.

D. Sachverhalt:

D1 Nach monate- und jahrelanger Trölerei (seit 2014) hatte die fehlbare Gemeinde „R“ am 18.6.2018 eine Eingabe an das Steuerrekursgericht eingereicht; dieses an den Anzeigerstatter adressierte Papier hat die andere Verfahrenspartei aber erst über den Umweg via das Steuerrekursgericht erhalten. Dieses musste von der betroffenen Verfahrenspartei umgehend in einer Duplik/Replik der Wahrheit entsprechend korrigiert werden. Bemerkenswert ist, dass die Gemeinde „R“ in dieser Eingabe vom 18.6.2018 eingestanden und schriftlich bestätigt hatte, dass sie einerseits komplett falsche Grundstücksflächen eingerechnet hatte und bestätigte andererseits, dass ein steuerrelevanter Betrag (Anfangswert vor zwanzig Jahren) von 958'600 Franken in die Steuereinschätzung mit einzubeziehen ist. Damit hatte die Gemeinde „R“ die Steuerzahlen der korrekten Grundstücksgewinnsteuereingabe vom 10.10.2017 mit deren fachlichen Gebäudeschätzung übernommen.

Eine Differenz in den Steuerzahlen besteht somit nicht mehr, diesbezüglich herrscht Einigkeit zwischen dem Gemeindesteueramtsamt und dem Steuerformulareinreichenden. Das Steuerrekursgericht ist somit verpflichtet, unverzüglich einen diesbezüglichen Entscheid zu fällen. Wenn eine Einigkeit und Übereinstimmung der Parteien besteht, darf das Steuerrekursgericht nicht einen davon abweichenden Entscheid fällen (der ohnehin wahrheitswidrig wäre). Der materielle Steuerentscheid gemäss der korrekten und unbestrittenen Grundstücksgewinnsteuereingabe vom 10.10.2017 ist längst überfällig.

D2 Willkür, Verleumdungen und parteiische Juristen-Würgerei des Steuerrekursgerichtes

Doch anstatt den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, versucht das Steuerrekursgericht mit Willkür, Rechtsverweigerung und absurdem Juristen-Gewürge, die Offenlegung der vorliegenden Juristen-Korruption zu verhindern.

So versuchte das Steuerrekursgericht mehrfach, mit verfassungswidriger Juristen-Würgerei sich ihren Verpflichtungen zu entziehen und zudem **in ihrer missionarischen Besessenheit**, prinzipiell der Gemeinde „R“ Recht zu geben:

- Das Steuerrekursgericht hatte mehrfach bei der Gegenpartei sowie bei weiteren Stellen, auch bei Nicht-Verfahrensbeteiligten (!) Unterlagen, Dokumente und weitere Papiere einverlangt und erhalten. Diese Unterlagen und Rechtseingaben wurden der anderen Verfahrenspartei vom fehlbaren Steuerrekurs-

gericht trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderungen (2.7.2018, 11.9.2018, 29.1.2019 und weiteren) NICHT zugesandt; obwohl eine Zusendung gemäss BGE-Leitentscheid unverzüglich unaufgefordert erfolgen müsste. Erst am 28. Januar 2019 hat die Verfahrenspartei schliesslich ein paar wenige Unterlagen erhalten, aber alle wesentlichen Rechtseingaben der Gegenpartei, sowie Beilagen und Dokumente wurden der Verfahrenspartei vom Steuerrekursgericht mutwillig vorenthalten. Somit liegt eine **formelle Rechtsverweigerung** und damit ein Verstoss gegen Art.29 Abs.2 BV vor; damit ist das Verfahren vor dem Steuerrekursgericht **verfassungswidrig und nichtig**.

- Ein weiterer [peinlicher] Versuch, sich um ihren gesetzliche Auftrag zu verdrücken, die Täter zu schützen und in vorgefasstem Vorurteil prinzipiell der Steuergemeinde recht zu geben, erfolgte am 26.7.2018: Vom Steuerrekursgericht wurden am 26. Juli 2018 willkürlich vier weitere Personen als angeblich verfahrensbeteiligte Personen genannt und sie zu einer „Stellungnahme“ eingeladen, ihnen die Rekurschrift zugesandt und ihnen dazu eine Frist bis 24. August 2018 eingeräumt. Allerdings sind die genannten vier Personen NICHT Verfahrensbeteiligte; diese wurden entsprechend auch in keinem amtlichen Papier, auch nicht von der Gegenseite als „Verfahrensbeteiligte“ beantragt oder genannt. Diesen nicht am Verfahren beteiligten vier Personen wurden die verleumderischen und anschuldigenden Unterlagen und Zeilen des Steuerrekursgerichtes mit der offenkundigen Absicht zugesandt, die betroffene Verfahrenspartei bei diesen vier unbeteiligten Personen zu verunglimpfen.

Verfahrensbeteiligte sind ausschliesslich der Rekurrent sowie die Gemeindeverwaltung „R“. Deshalb musste das Steuerrekursgericht am 27.7.2018 mit eingeschriebener Briefpost darauf aufmerksam gemacht und dies detailliert begründet werden; eine Reaktion erfolgte nicht, Schweigen. Die eingereichten „Stellungnahmen“ wurden der anderen Verfahrenspartei, trotz mehrfachen schriftlichen Aufforderungen erst mit fünf (!) monatiger Verspätung zugesandt.

- Am 27. November 2018 unterstellten die beanzeigten Ch.H. und B.B unter Verleumdungen und Beschimpfungen der betroffenen Verfahrenspartei danach als weitere Attacke, eine „ungebührliche“ und dem „Anstandgebot nicht genügende“ Eingabe gemacht zu haben und verlangten innert verfassungswidrig („nicht erstreckbare“) kurzer Frist und üblen Drohungen sowie Nötigungen, eine „verbesserte“ Eingabe zu machen. Auch diese böswillige Attacke und Unterstellungen wurden an die Gegenpartei sowie an Personen gesandt, die am Verfahren nicht beteiligt waren.

Die Rechtseingabe der Verfahrenspartei vom 2. Juli 2018 war allerdings sachlich, korrekt und der Wahrheit entsprechend, sowie mit den entsprechenden Belegen versehen. Voraussetzung wäre, dass diese Eingabe und die Fakten auch gelesen und zur Kenntnis genommen werden; diesbezüglich stellen sich beim Zürcher Steuerrekursgericht ernsthafte Fragen.

- Am 28. Januar 2019 erhielt die betroffene Verfahrenspartei vom Steuerrekursgericht mit dreimonatiger Verspätung von einer als „Rekursantwort“ der Gemeinde „R“ bezeichneter Kopie vom 5. November 2018 Kenntnis. Ein Hinweis: Es war offensichtlich die Gemeinde „R“, die selbst (unüblicherweise) eine Rechtseingabe an das Steuerrekursgericht einreichte, und nicht die betroffene Verfahrenspartei. Von einer „Rekursantwort“ zu schreiben, ist Unsinn, wenn der „Rekurs“ selber von der Gemeinde „R“ eingereicht worden war. Diese „Rekursantwort“ der anderen Verfahrenspartei war bereits am 8. November 2018 beim Steuerrekursgericht eingetroffen. Darauf ist von der Kanzlei des Steuerrekursgerichtes nun die gestempelte Notiz aufgeführt, dass sich die betroffene Verfahrenspartei bis zum 7. Februar 2019 dazu äussern könne. (Duplik/Replik). Weiter sind Kopien von nicht am Verfahren beteiligten Personen aufgeführt, die beim Steuerrekursgericht bereits am 3. August 2018 eingetroffen waren. Diese sind der betroffenen Verfahrenspartei somit erst mit einer 6-monatiger Verspätung zugesandt worden. Darauf ist ebenfalls von der Kanzlei des Steuerrekursgerichtes die gestempelte Notiz aufgeführt, dass sich die betroffene Verfahrenspartei bis zum 7. Februar 2019 äussern könne; Duplik/Replik. Die weiteren Unterlagen und Doku-

mente, die die Gegenpartei eingereicht hatte, wurden vom Steuerrekursgericht nicht erwähnt, unterschlagen und wurden dem Anzeigerstatter vorenthalten.

Bekanntlich hatte die betroffene Verfahrenspartei das Steuerrekursgericht mehrfach, u.a. vor 8 Monaten am 2.7.2018 und vor 6 Monaten am 11.9.2018 schriftlich aufgefordert, verfassungsgemäss und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dem Anzeigerstatter sämtliche Stellungnahmen zuzusenden; was eigentlich verfassungsgemäss unaufgefordert erfolgen müsste. Dies ist nicht erfolgt.

Wenn nun das Steuerrekursgericht innert rund einer Wochenfrist! (was postalisch gar nicht möglich ist) dazu eine Stellungnahme (Duplik/ Replik) verlangt, stellt dies nicht nur eine böswillige, einseitig parteiische Bearbeitung und somit ein Amtsmissbrauch dar, sondern auch eine vorsätzliche Verweigerung des rechtlichen Gehörs und somit ein Verfassungsverstoss und ein Verstoss gegen BGE-Leitentscheide. Dies dokumentiert einmal mehr auch die feindliche, parteiische und böswillige Gesinnung des Zürcher Steuerrekursgerichtes gegenüber ehrlichen Bürgern, die sich gegen Amtswillkür und gegen Korruption zur Wehr setzen.

D3 **Leider muss festgestellt werden:**

Das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich unterschlägt vorsätzlich die Fakten, die ihr eingereichten Belege und verleugnet die unbestreitbare Wahrheit. Dieses Steuerrekursgericht versucht mit aller verfassungswidriger Juristen-Würgerei, in vorgefasster Meinung prinzipiell dem Gemeindesteuernamt „R“ Recht zu geben. Dabei verletzt dieses „Steuergericht“ vorsätzlich das rechtliche Gehör, hatte der Verfahrenspartei mutwillig Parteiingaben vorenthalten (Duplik/Replik) und unterschlägt vorsätzlich die Wahrheit. Der fehlbaren Gemeinde „R“ wurden endlose Fristerstreckungen für ihre „Vernehmlassung“ von insgesamt fünf (!) Monaten gewährt; der betroffenen Verfahrenspartei hingegen für ihre Stellungnahme eine Frist von lediglich rund einer Woche. **Eine formelle Rechtsverweigerung.** Zudem wurde der betroffenen Verfahrenspartei die Unterlagen vorenthalten und die **von der Gegenpartei eingereichten Akten verschwiegen**; eine verfassungswidrige Rechtsverweigerung. Eine schriftliche Stellungnahme innerhalb von rund einer Woche ist für Auslandschweizer bereits schon postalisch gar nicht möglich; eine böswillige **Rechtsverweigerung dieses Gerichtes, das das Verfahren vor diesem „Gericht“ nichtig werden lässt.**

D4 **Chaotische Zustände bei der Gegenpartei Gemeinde „R“:**

- Die fehlbare Gemeinde „R“ versandte mit einem Jahr Verspätung ein als „Einspracheentscheid“ bezeichnetes Papier; datiert vom 11.6.2018; gestempelt Datum vom 18.6.2018; erhalten am 29.6.2018. Unterzeichnet war dieses Papier vom 11.6.2018 u.a. von der [ehemaligen] Gemeindepräsidentin B.P. obschon diese „Gemeindepräsidentin“ seit den Gemeinderatswahlen vom 15. April 2018 gar nicht mehr im Amt ist. Im Gemeinde-Informationsblatt vom Februar 2018 wurde zudem als „Gemeindepräsident“ A.K. genannt, obschon A.K. nicht gewählter Gemeindepräsident war. Dieser A.K. landete in den nachfolgenden Gemeinderatswahlen vom April mit 117 Stimmen abgeschlagen auf dem letzten Rang. Bei den Gemeinderatswahlen vom 15. April 2018 wurde der Logistik-Angestellte A.H. als Gemeindepräsident gewählt. Wahrlich chaotische Zustände in der Gemeinde „R“.
- Die fehlbare Gegenpartei „R“ nannte in ihrer Eingabe vom 18.6.2018 an das Steuerrekursgericht eine angeblich verkaufte Grundstücksfläche von 279 m² (verkauft wurden effektiv 745.7 m² Bauland) mit einem Quadratmeterpreis von 315 Franken/m². Über diesen absurden, völlig unrealistischen Quadratmeterpreis kann unter Immobilienfachleuten nur noch verwundert der Kopf geschüttelt werden. Dabei nannte sie einen Landpreis von 86'310 Franken und ein Gebäudewert von 562'000 Franken. Der Wert des ebenfalls verkauften Nebengebäudes wurde unterschlagen.
- In ihrer Eingabe vom 5. November 2018 (mit dreimonatiger Verspätung am 28.1.2019 erhalten) an das Steuerrekursgericht nannte die chaotische Gemeinde „R“ wiederum völlig andere Zahlen und schrieb nun-

mehr von einer verkaufte Grundstücksfläche von 684 m² zu einem Landpreis von 420 Franken/m² und einen Landpreis von insgesamt 290'000.- Fr. Nun wurde von den Immobilienlaien willkürlich ein Gebäudewert von 320'000 Franken genannt, sowie für das Nebengebäude 15'000 Franken.

- **Unbestreitbares Faktum** und von der Gegenpartei am 18.6.2018 anerkannt ist:
Der effektive steuerrelevante Gebäude-Zeitwert vor zwanzig Jahren beträgt gemäss der fachkundigen Gebäudeschätzung vom 10.10.2017 den Betrag von 958'400 Franken. Dieser Betrag wurde von der Gegenpartei am 18.6.2018 anerkannt und bestätigt. Verkauft wurde gemäss Grundbuchauszug eine gesamte Grundstücksfläche (eingezontes Bauland) von 745.7 m². Der Gebäudewert beträgt laut der fachkundlichen Gebäudeschätzung von 538'500 Franken. Dieser Gebäudewert wurde von der Gegenpartei am 18.6.2018 mit der Zahl von 562'000 Franken bestätigt. Eine fachkundliche Gebäudeschätzung, mit der die Gegenpartei ihr Zahlen-Chaos begründen und belegen könnte, hat die fehlbare Gemeinde „R“ jedoch nie erbracht; im Gegenteil, sie hat mehrfach auf die Gebäudeschätzung vom 10.10.2017 Bezug genommen und den steuerrelevanten „Anfangswert vor zwanzig Jahren“ mit 958'400 Franken explizit übernommen. Der Quadratmeterpreis von vollerschlossenem, eingezontem Bauland in einer ruhigen Kernzone in einer Agglomerationsgemeinde nahe einer Stadt im Kanton Zürich beträgt gemäss den Berechnungen und Kontrollrechnungen in der Gebäudeschätzung vom 10.10.2017 ein Betrag von gerundeten 1'000 Franken/m².
- Eine Gemeinde-Steuerbehörde ist nach Eingang einer Steuereingabe gesetzlich verpflichtet, unverzüglich eine Steuerveranlagung vorzunehmen. Die fehlbare Gemeinde „R“ hat jedoch aufgrund der unbestrittenen Grundstückgewinnsteuereingabe vom 10.10.2017 bis heute, mittlerweile sind 17 (siebzehn) Monate verflossen, immer noch keine Steuerveranlagung vorgenommen! Gemäss BGE-Leitentscheid eine formelle Rechtsverweigerung aufgrund einer unterlassenen Amtshandlung.

D5 Auch das Steuerrekursgericht hat dieses Faktum der formellen Rechtsverweigerung sowie die wirren, widersprüchlichen, chaotischen Zahlen der Gemeindesteuern „R“ unterschlagen.

Das Steuerrekursgericht sei daran erinnert, dass aufgrund der Rechtssicherheit eine Amtsstelle [vorliegend Gemeindesteuernamt „R“] man eine gemachte Aussage [vom 18.6.2018] nicht während eines laufenden Verfahrens und schon gar nicht im Nachhinein abändern und immer wieder neue Zahlen nachschieben darf. Das Steuerrekursgericht mit den beanzeigten Personen hat auch willkürlich dieses ursächliche Grunderfordernisse eines seriösen Rechtsstaates unterschlagen.

Zudem sei das Steuerrekursgericht daran erinnert, dass sich sowohl die Gemeindesteuerbehörde, wie auch das Steuerrekursgericht selber an die effektive Wahrheit, an die Verfassung sowie an die essentiellen rechtstaatlichen Verfahrensbestimmungen zu halten haben!

D6 Die Mär von der angeblichen, aber nicht-unterzeichneten, rechtsungültigen Eingabe vom 1.9.2016:

Die Aufsichtsinstanzen schreiben einander immer wieder gebetsmühlenartig die Mär von einer angeblichen „Eingabe vom 1.9.2016“ ab. Die fehlbare Gegenpartei schrieb zudem immer wieder an die Aufsichtsinstanzen die aktenkundige Falschaussage, wonach der nicht-handlungskompetente, ausserkantonale A.H. angeblich „bevollmächtigter Steuervertreter“ der Erbgemeinschaft wäre.

In der leider notwendigen Beschwerde gegen die Eingabe der Gegenpartei wurde dem Steuerrekursgericht mit Belegen dargelegt, dass einerseits die angebliche Grundstückgewinnsteuereingabe des NICHT-handlungskompetenten A.H. auch NICHT unterzeichnet war und somit prinzipiell rechtsungültig ist. Die fehlbare Gemeinde „R“ war zudem auch mehrfach (u.a. am 2.9.2016, also unmittelbar nach der angeblichen „Eingabe vom 1.9.2016“) per eMail sowie zusätzlich mit eingeschriebener Briefpost schriftlich informiert worden, dass dieser A.H. keinerlei Handlungskompetenzen besitzt und selbstredend auch zu keinem Zeitpunkt „bevollmächtigter Steuervertreter“ der Erbgemeinschaft war und ist.

Trotzdem versandte die fehlbare Gemeinde „R“ am 3.10.2016 ein als „Veranlagungsentscheid“ bezeichnetes Papier an den unzuständigen A.H., obschon sie einerseits über dessen Unzuständigkeit schriftlich (†) informiert

war und andererseits bereits mehr als einen Monate VOR dem Versand ihres angeblichen „Veranlagungsentscheides“ über die zuständige Person sowie deren korrekte Zustelladresse schriftlich informiert war. Dieser „Veranlagungsentscheid“ war auch aus diesem Grund rechtsungültig. Zudem kann ein monierter „Veranlagungsentscheid“, der auf einer rechtsungültigen Eingabe basiert, auch aus diesem weiteren Grund keine Rechtskraft entfalten.

Die am 11.10.2016 aufgrund dieses Desasters eingereichte **Verfahrensbeschwerde** wurde unterschlagen und ignoriert; Schweigen. Die fehlbare Gemeinde wurstelte einfach irgendwie weiter. Das Steuerrekursgericht hatte diese Fakten sowie die Verfahrensbeschwerde vom 11.10.2016 unterschlagen; einmal mehr eine formelle Rechtsverweigerung in der Zürcher- und schweizerischen **Justiz-Korruption**.

D7 **Auch inhaltlich ist die Sache ein klarer Fall:**

Das fehlbare Gemeindesteueramt „R“ hatte nach vier Jahren der vorsätzlichen Falschangaben und Irreführungen von Aufsichts- und Gerichts-Instanzen am 18.6.2018 schriftlich bestätigt, dass der steuerrelevante Anfangswert vor zwanzig Jahren den Betrag von 958'400 Franken beträgt und in die Steuerveranlagung mit einbezogen werden muss. Somit ist von der Gegenseite schriftlich bestätigt, dass der steuerrelevante „Anfangswert vor zwanzig Jahren“ um über zweihunderttausend Franken um dem erzielten Verkaufserlös von brutto 750'000 Franken (Netto rund 720'000 Franken) liegt und somit KEIN Gewinn erzielt wurde. Damit ist auch bestätigt, dass damit KEINE Grundstückgewinnsteuer anfällt.

Das fehlbare Gemeindesteueramt hat aufgrund der korrekten, unbestrittenen Grundstückgewinnsteuereingabe vom 10.10.2017 bis heute (zwischenzeitlich sind 17 Monate verflissen) immer noch keine Veranlagungsverfügung erstellt, wie sie gesetzsgemäss verpflichtet ist. Das Steuerrekursgericht seinerseits ist verpflichtet, bei einer Übereinstimmung und Einigkeit der Parteien betreffend den steuerrelevanten Zahlen (Fehlereingeständnis vom 18.6.2018; steuerrelevanter Anfangswert von 958'400 Franken) einen dementsprechenden materiellen Entscheid zu fällen und darf davon nicht abweichen.

D8 **Feindliche Gesinnung, Befangenheitsklage**

Aufgrund der parteiischen, unseriösen und in feindlicher Gesinnung handelnden Personen des Steuerrekursgerichtes hatte die Anzeigerstatter gegen diese handelnden Personen (sowie weitere Personen der 1. Abteilung) am 11.9.2018 unter Pt.3.2 und 3.3 eine Befangenheitsklage einreichen müssen. Diese Befangenheitsklage wurde vom Gerichtspräsident Ch.M. mutwillig unterschlagen; Schweigen. Dieses Steuerrekursgericht wurstelt einfach irgendwie weiter: am 27. November 2018 versandten erneut die beanzeigten Ch.H. und B.B. der 1. Abteilung ein als „Verfügung“ bezeichnetes Papier (mit böswilligen Verleumdungen und Unterstellungen). Das Verfahren vor dem Steuerrekursgericht ist aufgrund der Rechtsverweigerungen, der Ignoranz von Befangenheitsklagen und weiteren gravierenden Verfahrensverstössen verfassungswidrig und rechtsungültig. (Verweis auf den ES-Brief vom 29.1.2019 an den Gerichtspräsident Ch.M.)

D9 **Rechtsverweigerungen:**

Aufsichtsinstanzen und Gerichte haben sich in einem „Rechtstaat“ vorbehaltlos an die Wahrheit zu halten!

Das Bundesgericht hat zudem selbst in einem Leiturteil festgehalten, dass „aufgrund des Grundsatzes der Rechtsanwendung von Amtes wegen, eine entscheidende Behörde die auf den rechtserheblichen Sachverhalt zutreffenden Gesetzesbestimmungen zu suchen und anzuwenden hat“. Die diesbezüglichen Kommentare (Alfred Kölz etc.) sind klar. Eine unzutreffende, wahrheitswidrige und willkürliche Darstellung des [rechtserheblichen] Sachverhaltens (wie vorliegend vom Steuerrekursgericht) ist verfassungswidrig und stellt eine formelle Rechtsverweigerung dar.

Gemäss einem weiteren BGE-Leitentscheid liegt eine formelle Rechtsverweigerung vor, wenn (Zitat): „Eine formelle Rechtsverweigerung kann auch darin bestehen, eine erforderliche Amtshandlung nicht auszuführen oder zu verzögern, mit unrichtigen Angaben zu behindern oder zu verweigern oder mit überspitzten Anforderungen und sachlich nicht gerechtfertigten formelle Erfordernissen oder terminlichen Hürden zu erschweren oder zu verunmöglichen. Eine weitere Form der Rechtsverweigerung stellt eine unzureichende Prüfung des Rechtsbegehrens, **eine unvollständige Feststellung, Prüfung und Wiedergabe des rechtserheblichen Sachverhaltes** durch eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde dar“. Und weiter: „Formelle Rechtsverweigerung (Art. 4 BV) liegt auch vor, wenn eine rechtsungleiche Bewertung erfolgt“.

D10 **Formelle Rechtsverweigerungen / Verweigerung des rechtlichen Gehörs:**

In einem elementaren Leitentscheid hat das Bundesgericht am 10. Mai 2007 eine Zürcher Gerichtsinstanz scharf gerügt: „Aus Art. 29 Abs. 2 BV ergibt sich der Anspruch der Verfahrenspartei, in alle für den Entscheid wesentlichen Akten Einsicht zu nehmen und sich dazu zu äussern. Den Gerichten ist es NICHT gestattet, einer Partei das Äusserungsrecht zu eingegangenen Stellungnahmen bzw. Vernehmlassungen der übrigen Verfahrensparteien, unteren Instanzen und weiteren Stellen abzuschneiden. Die Partei ist vom Gericht nicht nur über den Eingang dieser Eingaben zu orientieren, sie muss ausserdem die Möglichkeit zur Replik haben“. Dazu der deutliche Kommentar der Publikationsstelle des Bundes: „Obwohl diese Praxis längst bekannt ist, bzw. bekannt sein müsste, wird sie immer wieder verletzt. Wieso eigentlich? Nimmt man [in Zürich] die Rechtsprechung aus Lausanne nicht zur Kenntnis oder hofft man einfach, der Betroffene kenne sie nicht?“

Ebenfalls exakt diese Rechtsverweigerungen haben die rechtmisbräuchlich handelnden beanzeigten Personen des Steuerrekursgerichtes mutwillig und vorsätzlich gemacht, indem sie mehrfach der betroffenen Verfahrenspartei Parteieingaben der Gegenpartei sowie weitere, irgendwo „hintenherum“ eingeholten Dokumente und Papiere vorenthalten, aber die betroffene Verfahrenspartei nicht darüber informiert und ihr damit den Rechtsweg vorsätzlich abgeschnitten hatten.

D11 **Falschzusendung des Steuerrekursgerichtes / erneute Rechtsverweigerung:**

Der Versand des Steuerrekursgerichtes vom 26. Juli 2018 (von den beanzeigten M.O. und V.B.) erfolgte an eine unzutreffende, seit Jahren nicht mehr gültige Adresse in Uster. Damit ist diese Verfügung rechtlich NICHT zugeestellt; die „Verfügung“ kann somit nicht in Rechtskraft erwachsen und ist NICHTIG.

Später war diese falsche Adresse vom Steuerrekursgericht korrigiert. Die schweizerische Post ihrerseits sendet bekanntlich Briefsendungen nach vielen Jahren (!) nicht mehr an die neue Adresse nach, sondern retourniert sie nach einem halben Jahr des Adresswechsels an den Absender. Damit ist erwiesen, dass das Steuerrekursgericht verdeckt und „heimlich hintenherum“ herumschnüffelt, verdeckte Kontakte pflegte und sich widerrechtlich irgendwoher (bei der Gegenpartei?) die aktuelle Adresse, Dokumente und Informationen beschaffte.

Dabei ist es unerheblich, ob diese verdeckten, heimlichen Kontakte telefonisch, per eMail, brieflich oder über irgendwelche anderweitige Kanäle stattgefunden hatten. Darüber wurde ich weder informiert, noch hatte ich Gelegenheit, derartige Dokumente und/oder Informationen zu verifizieren und der Wahrheit entsprechend zu korrigieren (Duplik/Replik). Damit ist erneut ein BGE-Leitentscheid mutwillig verletzt; sowie eine erneute **Rechtsverweigerung** und offenkundige **Verfahrensverletzungen**.

D12 Die **Rechtseingaben vom 20.2.2019 sowie vom 8.1.2019** an den verantwortlichen Regierungsratspräsidenten Th. Heiniger bilden einen integrierten, rechtsverbindlichen Bestandteil dieser vorliegenden Strafanzeige der Offizialdelikte. Darin sind insbesondere auch die begangenen Straftaten detailliert beschrieben.

Zur Beachtung:

Allfällige Unterlagen, Dokumente oder eingeforderte Stellungnahmen, die von den bearbeitenden (unabhängigen, vorurteilslosen, neutralen und nicht-parteiischen!) Aufsichts- und Untersuchungsinstanzen der vorliegenden Strafanzeigen (Offizialdelikte) bei irgendwelchen Ämtern, Parteien, Personen oder bei Weiteren eingefordert werden, sind dem Anzeigersteller unverzüglich unaufgefordert zur Verifizierung(en) und der Wahrheit entsprechenden Korrektur zuzusenden (**Duplik/ Replik**).

Die **beanzeigten Personen** selbst dürfen verfassungsgemäss während eines laufenden Strafuntersuchung/Strafverfahrens **NICHT informiert** oder gar mit irgendwelchen Unterlagen beliefert werden, bis die Strafuntersuchung abgeschlossen und danach offiziell Strafklage erhoben wird.

Vorbeugend einem Abschiebeversuch sei Juristen gesagt: Eine **Strafanzeige** [insbesondere auch bei **Offizialdelikten**] unterliegt keiner Formvorschrift, sondern kann jederzeit auch mündlich oder entsprechend per eMail erfolgen. Dementsprechend ist auch kein bestimmter Adressat vorgeschrieben, jede Amtsstelle [und auch politische Verantwortungsträger!] sind gemäss VRG zur Entgegennahme verpflichtet. Sie müssen die Strafanzeige, wenn sie sie nicht selber bearbeiten können/wollen, nach Art.5,Abs.2 VRG unter Information an den Einreichenden, an eine zuständige, unabhängige und unbefangene Instanz weiterleiten.

Alles unter Kostenfolge zulasten des fehlbaren Steuerrekursgerichtes und zulasten dem rechtmisbräuchlich handelnden Gemeindesteuernamt „R“, sowie unter Entschädigungsfolge zugunsten des Rekurrenten.

Ergänzungen vom 30.8.2019, zusätzliche, erneute Straftatbestände der beanzeigten Straftäter/in:

Die Straftatbestände, wie sie in der Rechtseingabe vom 30.8.2019 an die Aufsichtsinstanzen, an die verantwortlichen Kantonsräte und an Weitere detailliert aufgeführt sind, bilden einen ergänzenden, integrierten Bestandteil dieser vorliegenden Strafanzeige der Offizialdelikte.

Auszugsweise ein paar Stichworte:

- Vielfache Verweigerung der Akteneinsicht, trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung zur Akteneinsicht. (*damit ist das Verfahren wegen Rechtsverweigerung und Verweigerung des rechtlichen Gehörs nichtig*)
- Erneute Verweigerung der Akteneinsicht auch bei vorangemeldetem, persönlichem Vorsprechen einer beauftragten und bevollmächtigten Person beim Steuerrekursgericht. (*damit ist das Verfahren nichtig*)
- Mehrfache Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Duplik/Replik), (*auch damit ist das Verfahren nichtig*).
- Parteiische, einseitige Bevorzugung der Verwaltung/Gegenpartei: Ihr wurde in Gesetzesmissachtung insgesamt 5 (fünf) Monate Fristerstreckungen gewährt, der anderen Verfahrenspartei gerade einmal („nicht-erstreckbar“) 10 Tage. Diese verfassungsmisbräuchlichen Fristen sind als Auslandschweizer rein postalisch gar nicht einhaltbar; eine vorsätzliche formelle Rechtsverweigerung; gemäss Art.322quinquies StGB: Korruption.
- Mehrfache (verdeckte, „hintenherum“ getätigte) Kontakte (!) und Absprachen mit der Gegenpartei.
- Unterschlagung der korrekt eingereichten Grundstückgewinnsteuereingabe vom 10.10.2017 (↔) (*formelle Rechtsverweigerung, Amtsmissbrauch, Willkür, Art.29 BV etc.*)
- Einbezug von vier nicht am Verfahren beteiligten Personen, obwohl dieser Einbezug von keiner Verfahrenspartei beantragt wurde. Diese Personen haben sich zudem selbst schriftlich als Nicht-Verfahrenspartei bezeichnet. Weiterhin Aufführung dieser Personen als „Verfahrenspartei“ in den Papieren des Steuerrekursgerichtes, obschon sich diese Personen selbst schriftlich als Nicht-Verfahrenspartei bezeichneten.

- Diffamierung, Beschimpfungen und Verleumdung der Person bei unbeteiligten Nicht-Verfahrensparteien. Breite Streuung dieser Beschimpfungen und Verleumdungen. (*Verstoss u.a. gegen Art.29 BV, Art.312 StGB, Art.28 ZGB etc.*)
- Die Verfahrensklage, sowie auch die Befangenheitsklage gegen die in böswilliger Feindschaft gegen die betroffene Verfahrenspartei handelnden Personen (Ch.H., B.B., Ch.M., M.O., W.B., V.B. etc.) wurde vom Steuerrekursgericht unterschlagen und ignoriert (↔) (*Verfahrensmisbrauch, damit ist das Verfahren verfassungswidrig*)
- Vorsätzliche Falschbeurkundungen und mutwillige Falschaussagen; mutwillige Ignoranz der Fakten.
- Unterschlagung des schriftlichen Zugeständnisses der Gegenpartei vom 18.6.2018, wonach sie die steuerrelevanten Zahlen in der Grundstückgewinnsteuereingabe der anderen Verfahrenspartei akzeptiert und bestätigt hatten; somit betreffend der steuerrelevanten Zahlen eine Einigkeit besteht.
- Ignoranz des ursächlichen Rechtsgrundsatzes, wonach bei einer Einigung der Verfahrensparteien über die steuerrelevanten Zahlen, das Steuerrekursgericht keinen davon abweichenden Entscheid fällen darf.
- Ansetzen eines Gefälligkeitsgutachten des steuerrelevanten „Anfangwertes vor zwanzig Jahren“, obschon dieses Gutachten gemäss Art.220 StG am 10.10.2017 vom Steuerformulareinreichenden erfolgte und von der Gegenpartei weder widerlegt, noch beanstandet und in den steuerrelevanten Zahlen am 18.6.2018 bestätigt (!) wurde.
- Die Ansetzung eines Gefälligkeitsgutachten erfolgte erst nach einem Jahr, nachdem die bisherigen Attacken des Steuerrekursgerichtes nicht zu dem von diesem parteiischen Gericht erwünschten einseitigen „Resultat“ führte.
- Unterschlagung der relevanten Fakten der Einsprache gegen das Gefälligkeitsgutachten: Eine monierte „Gebäudeschätzung“ ist obsolet, überflüssig und einmal mehr ein vorsätzlicher Leerlauf. Eine fachkundige Gebäudeschätzung wurde gemäss Art.220 StG am 10.10.2017 rechtsverbindlich eingereicht und in den steuerrelevanten Zahlen von der Gegenpartei (Gemeindesteueramt „R“) am 18.6.2018 schriftlich anerkannt. (siehe Pt. A3). Einmal mehr ein jämmerlicher Versuch des Steuerrekursgerichtes, irgendein Papier zu generieren, um die aktenkundig fehlbaren Verwaltungen und Juristen-Berufskollegen nicht in ihren Rechtsmissbräuchen aufdecken zu müssen.
- Erlass und Versand von „Verfügungen“ mit Rechtsnachteilen, die keine „Rechtsbelehrung“ enthalten und somit grundsätzlich rechtsmissbräuchlich und nichtig sind. (Verweigerung des rechtlichen Gehörs).
- Vorsätzliche Falschangaben im monierten „Auftrag an die Gutachterin“: Vorsätzlich falsche Angabe der effektiv verkauften Grundstücksfläche.
- Unterschlagung von relevanten Fakten in ihren „Verfügungen“, somit eine formelle Rechtsverweigerung.

Ich fordere hiermit die Gerichts- und Verwaltungsjuristen öffentlich auf, ihren Terror und böswilligen Krieg gegen die Person der Erbgemeinschaft unverzüglich einzustellen und sich an die effektiven Fakten (!) sowie die Wahrheit (!) zu halten.

Geht an:

Diverse Empfänger gem. separater Liste

2.3.2019 / 30.8.2019

Hochachtungsvoll

Ein Hinweis für Juristen:

- „Es gilt die Unschuldsvermutung.“
- Aus Daten- und Persönlichkeitsschutzgründen sind die Namen und die Personalpronomen anonymisiert.
- Aufgrund der Amtsverweigerung und Ignoranz durch die untätige Staatsanwaltschaft einerseits, und andererseits aufgrund des grundsätzlichen Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung und der Gerichte erfolgt die Publikation dieser gravierenden Officialdelikte.

Anmerkung der Redaktion:

Diese vorliegend mit eingeschriebener Briefpost eingereichte Strafanzeige der Offizialdelikte wurde von den zuständigen, empfangenden Behörden des Kantons Zürich unterschlagen und ignoriert. Schweigen.